



HENZLER & SCHULER

Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Henzler & Schuler | Treuhand | Jochnerstr. 15 | 86381 Krumbach

Firma

Henzler & Schuler-Treuhand, Partnerschaft

Jochnerstr. 15

86381 Krumbach

Heinz Schuler

Diplom-Ökonom,
Steuerberater
Partner

Peter Henzler

Diplom-Kaufmann (FH),
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Markus Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
*Steuerberater im
Angestelltenverhältnis*

Franz Henzler

Steuerberater und
vereidigter Buchprüfer
in freier Mitarbeit

Unser Zeichen: al

Krumbach, 17.05.2018

Mandanten- Informationsbrief

zum

18. Mai 2018

- 1 Die Steuerpläne der großen Koalition
- 2 Ist die Wohnhausgarage Betriebsvermögen? BFH entscheidet zur Doppelgarage!
- 3 Übertragung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Gefahr der Betriebsaufgabe!
- 4 Veräußerung von Ferienwohnungen
- 5 Kindergeldauszahlungen nur noch sechs Monate rückwirkend möglich
- 6 Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?
- 7 Ehegatten-Grundstücke: Zahlungen vom Gemeinschaftskonto
- 8 Korrekte Kassenbuchführung
- 9 Neue Entwicklungen beim Umsatzsteuersatz auf Hackschnitzel?

1 Die Steuerpläne der großen Koalition

Familien und Kinder

Es ist geplant das Kindergeld pro Kind um 25 € pro Monat zu erhöhen.

Außerdem sind folgende Neuerungen beabsichtigt:

- **Förderung Wohnungsneubau mit Sonderabschreibung:** vier Jahre lang zusätzlich 5 % zur linearen Abschreibung; Befristung bis Ende 2021.
- **Förderung energetische Gebäudesanierung:** Wahlrecht zwischen Zuschussförderung und Reduzierung des zu versteuernden Einkommens
- **Baukindergeld:** 1.200 € je Kind und Jahr wird für über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt; Anspruchsberechtigt nur bis Haushaltseinkommen von 75.000 € (zzgl. 15.000 € je Kind)
- **Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer:** für erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien

2 Ist die Wohnhausgarage Betriebsvermögen? BFH entscheidet zur Doppelgarage!

Wird ein betrieblicher PKW in der zum Wohnhaus gehörenden Doppelgarage geparkt, wird diese dadurch **nicht** zum notwendigen Betriebsvermögen. Dies entschied der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Was ist bei einer zu einem Einfamilienhaus gehörenden Einzelgarage?

Nach den vom BFH aufgestellten Grundsätzen ist eine Einzelgarage, die ausschließlich zur Unterstellung des betrieblichen PKW genutzt wird, i.d.R. zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen.

3 Übertragung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Gefahr der Betriebsaufgabe!

Abgrenzung Landwirtschaft zu privater Gartenbewirtschaftung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb erfordert weder eine Mindestgröße noch eine Hofstelle oder einen vollen Besatz an Betriebsmitteln; denn Landwirtschaft kann auch auf Stückländereien betrieben werden. Ein solcher Betrieb liegt aber

nicht vor, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein (privater) Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielt. Ein solcher Gartenbesitzer strebt nicht nach einem echten, wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn. Die Finanzverwaltung nimmt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an, dass einkommensteuerrechtlich kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3 000 m² sind.

Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Eine steuerneutrale Betriebsübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erfordert, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. In der Landwirtschaft reicht es in diesem Zusammenhang aber aus, wenn mindestens 90 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Es ist also möglich, dass sich der Betriebsinhaber bis zu 10 % der Nutzflächen zurückbehält. Allerdings müssen diese mindestens 3.000 qm umfassen. Hintergrund ist, dass der Übergeber in diesem Fall gleichsam einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb fortgeführt, der aus dem Betriebsvermögen des übertragenen Betriebs abgespalten wurde.

4 Veräußerung von Ferienwohnungen

Veräußerungsgewinne bei selbstgenutzten Immobilien

Veräußerungsgewinne von privaten Immobilien unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung erfolgt. Ausnahmen von dieser Regelung gelten jedoch bei selbstgenutzte Immobilien in zwei Alternativen.

- **Alternative 1:** Die Immobilie wird im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- **Alternative 2:** Die Immobilie wird im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Die Veräußerung der selbstgenutzten Immobilien führt daher häufig nicht zu steuerbaren Veräußerungsgewinnen.

5 Kindergeldauszahlung nur noch sechs Monate rückwirkend möglich

Bisher konnten Kindergeldanträge vier Jahre rückwirkend gestellt werden. Mit einem bis zum 31.12.2017 gestellten Antrag konnte als noch die nachträgliche Auszahlung des Kindergeldes bis einschließlich Januar 2013 erreicht werden. Die Rechtslage hat sich zum 01.01.2018 jedoch gravierend geändert. Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es seither nur noch möglich Kindergeld rückwirkend für die letzten sechs Monate seit Antragstellung ausbezahlt zu bekommen.

6 Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar erklärt.

Einheitswertermittlung

Das aktuelle System zur Berechnung der Grundsteuer basiert auf der Ermittlung eines sogenannten Einheitswerts. Diese knüpfen bis heute auf die Feststellungswerte des Jahres 1964 bzw. in den „neuen“ Bundesländern sogar an das Jahr 1935 an. Dieses führt nach der Überzeugung des Gerichts zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Das Problem sah das BVerfG jedoch nicht in dem Auseinanderfallen zwischen den aktuellen Grundstücksverkehrswerten und den historischen Einheitswerten. Vielmehr seien die mittlerweile eingetretenen Wertverzerrungen der Einheitswerte in Relation zu den Verkehrswerten der Grundstücke der Grund der Verfassungswidrigkeit. Denn die unterschiedlichen Entwicklungen der Grundstückswerte, z.B. in Ballungszentren gegenüber ländlichen Gebieten, werden durch das System der Einheitsbewertung ausgeblendet und führen daher zu nicht mehr realitätsnahen Bewertungsgrundlagen. Hierin sah das BVerfG eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, welche zu einem verfassungswidrigen Zustand führe.

Zweistufiger Umsetzungsplan

Das BVerfG hat nun dem Gesetzgeber einen zweistufigen Umsetzungsplan vorgegeben:

- Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum

31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen.

- Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024.

Diese ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung ist nach Auffassung des Gerichts durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Hintergrund ist, dass es zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bedarf. Hierbei beachtet das BVerfG die Einwände der Länder und Finanzverwaltungen, dass diese eine Neubewertung von 35 Millionen Grundstücke vornehmen müssten und dafür natürlich Zeit bräuchten. Dem trägt das BVerfG nun durch seine „Auflage“ Rechnung.

Folgen für Grundstückseigentümer und Mieter

Für Grundstückseigentümer (aber auch Mieter) heißt dies nun, dass sich zunächst einmal nichts ändern wird. Der Gesetzgeber muss zunächst bis Ende nächsten Jahres das Bewertungssystem der Grundsteuer reformieren – die Umsetzung muss dann aber erst zum Jahr 2025 erfolgen. Eine – eigentlich vom Kläger begehrte – Abschaffung der Grundsteuer sah das BVerfG jedoch nicht als notwendig an. Die Gemeinden nehmen jährlich rund 14 Milliarden Euro mit der Grundsteuer ein, ein Fortfall dieser Einnahmen hätte diese vor massive finanzielle Probleme gestellt.

7 Ehegatten-Grundstücke: Zahlungen vom Gemeinschaftskonto

Werbungskostenabzug bei Miteigentum

Der BFH hatte zu entscheiden, in welcher Höhe ein Miteigentümer einer Wohnung, welche nur von diesem für berufliche Zwecke genutzt wird, zum Werbungskostenabzug berechtigt ist. Dabei ging es um folgenden Sachverhalt:

Die klagenden Eheleute erwarben in einem Mehrfamilienhaus, in welchem diese schon eine gemeinsame Wohnung erworben hatten, eine weitere (kleinere) Wohnung. Diese wurde durch die Ehefrau ausschließlich beruflich genutzt. Die Darlehen zum Erwerb dieser Wohnung nahmen die

Kläger gemeinsam auf; die Zinsen und die Tilgung sowie die laufenden Kosten beglichen sie von einem gemeinsamen Konto.

Das Finanzamt erkannte nur die hälftigen, direkt auf die „Arbeitswohnung“ entfallenden Aufwendungen (insbesondere AfA und Schuldzinsen) als Werbungskosten der Ehefrau an. Zu Recht wie der BFH nun entschied. Zwar läge bei der „Arbeitswohnung“ kein häusliches Arbeitszimmer vor, da dieses nicht in die häusliche Sphäre der Eheleute eingebunden war. Von daher komme auch keine entsprechende Kürzung der Aufwendungen nach den Grundsätzen eines steuerlich anzuerkennenden häuslichen Arbeitszimmers in Betracht, aber dennoch sei die Kürzung der Werbungskosten durch das FA rechtens. Denn maßgebend sei, dass der Abzugsberechtigte auch die entsprechenden Aufwendungen selbst getragen habe.

Bezahlen Eheleute Aufwendungen "aus einem Topf", d.h. aus Guthaben, zu denen beide Eheleute beigetragen haben, oder aus Darlehensmitteln, die zu Lasten beider Eheleute aufgenommen wurden (§ 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, davon auszugehen, dass jeder Ehegatte die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Kosten aus eigenem Interesse aufgewandt hat. Nur insofern – also in Höhe seines Miteigentumsanteils – stünde in diesen Fällen auch ein Abzug als Werbungskosten offen.

Auch die Grundsätze eines sogenannten abgekürzten Zahlungsweges lägen in dem Urteilsfall nicht vor, da in diesem Fall auch der Ehemann aus dem gemeinsamen Darlehen verpflichtet war und insofern die rechnerisch auf ihn entfallenden Zahlungen nicht für Rechnung seiner Ehefrau geleistet habe.

Beachten Sie:

Der BFH hat es somit ausdrücklich abgelehnt, dass ein Ehegatte Kosten, die der andere Ehegatte für seinen Miteigentumsanteil getragen hat, als eigenen Erwerbssaufwand geltend machen kann.

Bei einem „klassischen“ häuslichen Arbeitszimmer liegt jedoch meist ein anderer Fall vor: Hier tragen i.d.R. die beiden Ehegatten als Miteigentümer zwar ebenfalls grundsätzlich die Kosten für die gemeinsame Wohnung hälftig. Allerdings kann ein Miteigentümer, die innerhalb der Wohnung einen Raum allein zur Einkünfteerzielung nutzt, die AfA für die gesamten auf dieses Zimmer entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Denn es ist davon auszugehen, dass dieser Miteigentümer die auf ihn entfallenden Aufwendungen hälftigen Aufwendungen für die gesamte Wohnung getragen hat, um das Arbeitszimmer insgesamt zu nutzen.

8 Korrekte Kassenbuchführung

Die OFD Karlsruhe hat in einem aktuellen Merkblatt die wichtigsten Regeln für eine korrekte Kassenbuchführung zusammengefasst. Dabei werden aktuelle Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei elektronischen Registrier- bzw. PC-Kassen erläutert. Auch auf die Zulässigkeit offener Ladenkassen wird eingegangen. Seit Anfang des Jahres besteht für Finanzämter zudem die Möglichkeit einer unangekündigten Kassennachschau. Nachfolgend haben wir die für die Praxis wichtigsten Aussagen der OFD Karlsruhe zusammengefasst.

Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles – also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jeder Einlage und Entnahme in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht.

Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht

Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die

Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Abs. 3 AO i.V.m. der

Kassensicherungsverordnung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist. Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, gilt für dieses elektronische Aufzeichnungssystem die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht (§ 146 Abs. 1 Satz 4 AO).

Auf die Aufzeichnungserleichterung kann man sich insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Einsatz von offenen Ladenkassen

Eine „Registrierkassenpflicht“ besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich.

Ist die Einzelaufzeichnung nach den obigen Grundsätzen nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten **Kassenberichts** nachgewiesen werden.

Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z.B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich, dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird jedoch ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z.B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird.

Einsatz elektronischer Registrierkassen

Ab dem 01. Januar 2017 dürfen nur noch solche elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten (z.B. Artikelpreisänderungen; Nutzerkennung) – ermöglichen.

Es ist darauf zu achten, dass diese genannten Informationen des Kassensystems vollständig und unveränderbar in digitaler Form aufbewahrt werden. Bei Umstellung auf ein neues System wird empfohlen, die „Alt-Kasse“ weiterhin aufzubewahren. Fehlen

Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies

einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar und berechtigt die Finanzverwaltung zu einer Zuschätzung. Es müssen alle Einzeldaten (Journaldaten), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

9 Neue Entwicklungen beim Umsatzsteuersatz auf Hackschnitzel?

Ermäßigter Steuersatz nach deutschem Recht nur für „Industriehackschnitzel“

Nach den einschlägigen Regelungen im deutschen Umsatzsteuerrecht, wie sie die Finanzverwaltung interpretiert, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz i.H.v. 7%

1. die Lieferung von Brennholz (insbesondere in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln) und
2. die Lieferung von Sägespäne und von Holzabfällen und Holzausschuss (auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst).

Unter die erste Kategorie fallen keine Hackschnitzel, da sie nicht die erforderliche Form aufweisen. Unter die zweite Kategorie fallen nur sog. „Industriehackschnitzel“, die bei der Herstellung eines anderen Produkts als Nebenprodukt (= Abfall) in einem Unternehmen oder Gewerbe anfallen, wie dies z.B. häufig bei Sägewerken, Zimmereien oder Schreinereien der Fall ist.

Nur diese „Industriehackschnitzel“ unterliegen also dem ermäßigten Steuersatz. Holzhackschnitzel, die als eigentliches Produkt direkt aus dem Stamm hergestellt werden (sog. „Waldhackschnitzel“), fallen dagegen unter den regulären Steuersatz i.H.v. 19%.